

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr:
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Wahl des Bürgermeisters am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeistes auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.